

# Landflucht und Besiedlung

...

H. 264  
[18. 33, 8]

Vortrag,  
gehalten im Staatswissenschaftlichen Fortbildungskurs  
in Wien.

Von

**Eugen Schwiedland.**

---

BERLIN  
VERLAG VON LEONHARD SIMION NF.  
1912

# Landlicht und Besiedlung

von  
H. H. H.

1911

Verlag von ...



Beispiellose Zunahme der Bevölkerung kennzeichnet das 19. Jahrhundert. Ihr Anwachsen, in den einzelnen Staaten sehr ungleich, ist allenthalben ungemein stark: in Rußland etwa 140 %, in Großbritannien trotz aller Abwanderungen 160 %, in Österreich-Ungarn nahezu 100 %.

Diese Vermehrung der Bevölkerung geht mit wichtigen örtlichen Verschiebungen einher. Die Städte wuchsen beständig in ungeahnter Weise: Groß-London samt anliegenden Orten zählt  $7\frac{1}{3}$ , Groß-New York  $4\frac{1}{2}$ , Paris 4, Groß-Berlin  $3\frac{2}{3}$  Millionen Seelen.

Die einzelnen Gebiete dieser ungeheuerlichen Gebilde selbst sind aber sehr ungleich bewohnt; im Verlauf des 19. Jahrhunderts hat sich im besondern die als Citybildung bekannte Erscheinung herausgebildet, wonach die Wohnbevölkerung in den alten inneren Stadtteilen abnimmt; der zunehmende Verkehr verdrängt sie von dort und die neuzeitlichen Verkehrsmöglichkeiten verlocken sie zugleich, sich in Vororten oder Nachbargemeinden mit ländlichem Charakter anzusiedeln.

Neben diesem Abschieben der Bevölkerung aus dem innersten, ältesten Kern großer Städte erfolgt ein Abströmen der Bevölkerung vom flachen Lande. Eben durch ihr Zuströmen hatten sich die städtischen Anwesen, Industrieorte und Großstädte, so mächtig ausgedehnt. Im Deutschen Reiche wuchs die Bevölkerung von 1871 bis 1905 um die Hälfte: von 41 auf  $60\frac{1}{2}$  Millionen; gleichwohl ist die Landbevölkerung, jene der Orte mit weniger als 2000 Seelen, heut geringer als damals; sie ist in dieser Zeit des höchsten populationistischen Aufschwungs von  $26\frac{1}{4}$  auf  $25\frac{4}{5}$  Millionen gesunken. Mit der natürlichen Zunahme der Bevölkerung rücken allerdings auch größere Dörfer in die Kategorie der Orte von mehr als 2000 Seelen, ohne daß

daraus ein Nachteil sich ergäbe, und auf eine Entvölkerung des Landes kann man nur dort schließen, wo eine rasche Expansion der Städte und eine Abnahme der Bevölkerung in bestimmten ländlichen Orten oder Bezirken nachgewiesen erscheint; immerhin gibt aber die erwähnte Ziffer zu denken. Trotzdem gerade auf dem Lande ein erheblicher Geburtenüberschuß besteht, während die Vermehrung der Städter durch Inzucht im besten Fall nur langsam vor sich geht, lebt heut anstatt jedes zwanzigsten Deutschen nahezu jeder fünfte in Orten von mehr als 100 000 Seelen; was die weiten Flächen des flachen Landes an Menschen mehr hervorbrachten, vermehrte auffällig die Bewohnerzahl räumlich enger Zuwanderungsgebiete und steigerte dort die Anhäufung der Menschen derart ins Unmäßige, daß ihr Abziehen aus dem Kernbezirke großer Städte heut eine zweckmäßige Erscheinung ist.

Dieser Zug nach der Stadt ist keineswegs etwas neues. Das Abziehen ländlicher Arbeiter dahin wurde in Frankreich schon im 18. Jahrhundert beklagt, der übermäßige Zusammenfluß von Menschen in den Städten in Österreich zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum Gegenstand politischer Erwägungen gemacht. Bald nahm aber die Entvölkerung der ländlichen Bezirke Europas noch weit stärker zu: die überseeische Auswanderung begründete den Aufschwung des Landbaues in Nord- und Südamerika dank europäischen Armen und ein Weltmarkt bildete sich für die Landarbeit, dessen Exponent periodische Wanderungen sind.

In Preußen geben am Ende des Jahrhunderts die Landkreise an die Städte und Industriebezirke mehr als 200 000 Menschen im Jahre ab; so sehr scheiden sich dort die menschenproduzierenden und die menschenkonsumierenden Teile des Landes. Von 1895 auf 1907 wuchs die Gesamtbevölkerung Preußens um  $6\frac{1}{2}$  Millionen, ihr der Landwirtschaft zuzurechnender Teil fiel aber gleichzeitig um  $\frac{1}{2}$  Million. Im Deutschen Reiche entfielen:

	1882	1895	1907
bei einer Bevölkerung			
von . . . . .	45,22 Mill.,	51,77 Mill.,	61,72 Mill.
auf die Landwirtschaft	19,23 -	18,50 -	17,68 -
das sind . . . . .	$42\frac{1}{2}$ %,	$35\frac{3}{4}$ %,	$28\frac{3}{4}$ %;

von dem unmittelbar  
erwerbstätigen  
Teile der Bevölke-  
rung waren in der  
Landwirtschaft be-

schäftigt . . . . . 50 %,            43 %,            39½ %.

In Österreich lebten insgesamt

1890: 23,9 Millionen Menschen

1900: 26,1        -        -        (+ 2,2 Millionen = 9 %),

davon waren Zugehörige der Landwirtschaft, Viehzucht und  
Gärtnerei

1890: 13,1 Millionen

1900: 13,7        -        (+ 0,6 Millionen = 4½ %).

In Österreich fiel somit der Anteil der Berufszugehörigen  
der Landwirtschaft von 1890 auf 1900 von 54½ auf 52½ %.  
Hier wie dort also ein relatives Zurückbleiben ihrer  
Zahl. In Westeuropa entführt dieser Zug auch viele  
Pächter und Gewerbetreibende den ländlichen Bezirken und  
schwächt die Landstädte. Feste Angehörige des Landes, aus  
denen die bodenständige Bevölkerung sich in künftigen Jahr-  
zehnten erneuern soll, verbleiben die Alten und die Schwachen;  
junge, kräftige, leistungsfähige Elemente aber gehen ihm  
verloren. Die Abwanderung in die Städte, die  
Auswanderung in die Fremde und perio-  
dische Wanderzüge zu Erwerbszwecken entziehen  
ihm die Menschen und veranlassen seine Leutenot.

Die Wurzeln dieser Erscheinungen dürften nun für  
Deutschland bis zur Bauernbefreiung zurückreichen.

Erst diese schuf dort einen Stand landloser Arbeiter.  
Gewährte sie nämlich den Inhabern der alten Bauern-  
stellen persönliche Freiheit und Landeigentum, so beteiligte  
sie andererseits die Hörigen auf kleinen Stellen  
bloß mit persönlicher Freiheit. Früher konnte der  
hörige Landarbeiter durch Erlangen einer unfreien  
Bauernstelle sozial höher kommen; jetzt waren diese  
Leute in persönlich freie, aber landlose Insten verwandelt,  
Bauern und Insten fortan verschiedene Kategorien — die  
einen Besitzer, die andern zu Unselbständigkeit bestimmtes  
Proletariat. Dieser Stand besitzloser Tagelöhner nimmt weiter

jene Bauern auf, die sich nicht zu halten vermochten. Und hinzu kommt, daß der natürlichen Vermehrung dieser aus dem Besitz geworfenen Landarbeiter wie Bauern fürder keinerlei Ehebeschränkungen wehren.

Zudem folgte noch eine Aufteilung der „Gemeinheiten“, d. i. des Gemeindeeigens. Hatten bis dahin grundbesitzende Tagelöhner, in geringem Grade auch Einlieger, die Möglichkeit, Futter und Streu für Nutztiere sowie Brennmaterial zu gewinnen, bedeutet dem Parzellenbesitzer der Entgang des Rechtes auf Weidenutzung und Laubstreu nun die Unmöglichkeit, Kühe zu halten. Wurde er dafür mit einem Fetzen Land entschädigt, so nützte der wenig und wurde oft verkauft; eine Geldabfindung war bald verbraucht.

So hatte der landlose Inste mit dem Grundherrschaftsbesitzer, den menschlichen Halt des alten Herrschaftsverbandes und gutsherrliche Unterstützungen verloren — der Parzellenbesitzer durch die Durchbrechung der alten Wirtschaftsordnung Verwirrung und Zusammenbruch erfahren. Der nunmehr freie Güterverkehr gestattete ferner Verschuldung, Zersplitterung im Erbgang und schließlich die Aufsaugung kleiner und mittlerer Bauerngüter durch benachbarte größere Besitze.

Das neue ländliche Proletariat unterlag zugleich neuartigen Einflüssen und Lockungen.

Die Verleihung einer formalen Freiheit, die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit, die Abschaffung der patrimonialen Gerichtsbarkeit, die Gewährung der Freizügigkeit hatten die Verbreitung von Gleichheitsideen angebahnt; die Verkehrserleichterungen, Eindrücke im Militärdienst, erhöhte Schulbildung und politische Selbstbestimmungsrechte verstärkten die Ansprüche und bei der Beurteilung der eigenen Lage die Gefühle des Unbehagens. „Ein Zug nach erhöhter Unabhängigkeit und Selbständigkeit geht heut durch die Massen, ein Drang nach Achtung der Persönlichkeit,“ sagt Sering, und Unbefriedigtheit daheim trieb zugleich im Verein mit dem Streben aufzusteigen, unabhängig zu werden, die Besten und Energischsten aus dem Lande. Weil es für die tüchtigen Arbeiter, für überzählige Bauernsöhne keine Gelegenheit zum Landerwerb in der Heimat gab, zogen sie ab und ließen den

Landdistrikten die Krüppel, die Greise und Indolenten zurück.

Für diesen Abzug kamen also nicht bloß die Reize der Städte, sondern auch die verhältnismäßige Erschwerung der Existenz auf dem Lande in Betracht: die Stadt zieht die Leute seelisch an, während zugleich das Land sie wirtschaftlich abstößt.

Ein französischer Autor befragt vor kurzem 250 vom Lande rekrutierte Kürassiere in der Kaserne einzeln über die Ursachen der Abwanderung ihrer Bekannten. Übereinstimmend wurden hiebei bestimmte Umstände erwähnt. Frankreich ist zwar ein Land des kleinen Grundbesitzes, aber der Erwerb von Boden ist auch dort dem Arbeiter versagt: er kann von seinem Lohne nicht soviel ersparen, um Pächter und später Eigentümer zu werden, denn der Betrieb erfordert kostspielige Maschinen und empfindliche Steuerleistungen. Andererseits fehlt landwirtschaftlichen Kreisen die Aussicht auf eine Altersversicherung, wie sie industrielle Arbeiter allenthalben erlangen. Die Schule weckt ihrerseits einen gewisse Bewunderung für geistige und städtische Berufe; der in Städten abgeleistete Militärdienst macht die Leute mit allen Vorzügen des heiteren, abwechslungsreicheren, leichteren, einträglicheren Lebens bekannt, und etwa angeknüpfte Beziehungen zum andern Geschlecht erschweren ebenfalls die Rückkehr in die Heimat, da die Städterin nicht Frau eines Landarbeiters oder eines Bauern werden mag.

Dazu kommt, daß die Verbreitung der Maschinen auf dem Lande der Bevölkerung manche Beschäftigung während des Winters genommen hat; namentlich seit die Dampfdreschmaschine den Dreschflegel verdrängt hat, kann sie während der schlechten Jahreszeit vielfach schlechterdings keine Arbeit finden.

Entfalten ferner Industrielle mitunter eine reiche Fürsorgetätigkeit und beginnen auch Stadtgemeinden und Vereine für die Verbesserung des Wohnungswesens einzutreten, ist die Wohnungsnot der Tagwerker auf dem Lande schlimm.

Endlich verflacht und verödet dort das tägliche Leben. Ein französischer Bauer hat die Eintönigkeit und das Gefühl der Leere, das die Landbewohner ergreift, trefflich zum Aus-

druck gebracht, als er das Aufhören der Prozessionen damit beklagte: „Der Städter hat ja andere Feste, die ihn erfüllen können, aber wir hatten nur diese Zerstreuung.“ (Dieses Wort erinnert an die anschauliche Schilderung Le Plays von der Bedeutung der äußeren Schönheit des katholischen Gottesdienstes für die kleinbürgerlichen Kreise Wiens um die Mitte des vorigen Jahrhunderts.)

Die gleiche Naturalteilung, die beim Erbgang zur Bildung von Zwerggütern führt, die Erleichterungen des Verkehrs, die Zunahme der Bildung vermöge der Zeitungen und eine gewisse Abnahme der Familienanhänglichkeit tragen dazu bei, daß auch Bauern ihre Scholle verhältnismäßig leicht verlassen. In den österreichischen Alpen befördert ferner das Aufkaufen bäuerlicher Gründe für Jagdzwecke wesentlich ihre Loslösung vom Boden.

In Deutschland wandern die meisten Landarbeiter gerade aus dünnbevölkerten Gebieten ab. Nicht Arbeitsmangel treibt sie sonach aus der Heimat, nicht nackte Not, sondern offenbar tiefgehendes Mißbehagen. Zwischen den Gutsgebieten Ostpreußens gibt es ja (wie Max Weber sagt) nur Herren und Knechte, für den Tagelöhner und seine Nachfahren nur die Aussicht, bis ins fernste Glied auf fremdem Boden nach der Gutsglocke zu scharwerken. Auch v. d. Goltz hebt angesichts der Auswanderung aus den an Arbeitskräften Mangel leidenden Gegenden vor allem hervor, daß dort die Möglichkeit, einmal Grundbesitz zu erwerben, sehr beschränkt, fast abgeschnitten ist.

Weil eben Gutsarbeitern die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gemeinschaft fehlt, ist ihre Abwanderung in Bezirken mit vorwiegendem Großgrundbesitz besonders groß und findet ihr Gegenstück nur in der durch Not veranlaßten überstarken Abwanderung aus Gebieten des Zwergbesitzes, wo der Boden nicht mehr alle Leute zu ernähren vermag.

Die Stadt dagegen bietet im Gegensatz dazu Gelegenheit zu weniger harter und anstrengender Arbeit, zu beständiger Beschäftigung und zu hohen Geldlöhnen. Die Industrie lockt durch reiche Arbeitsgelegenheit und scheinbare Freiheit. Der jugendliche Fabrikarbeiter entrinnt der schärferen Zucht, die auf dem Lande noch besteht, ist sein eigener Herr, un-



gebunden, sobald das Feierabendsignal ertönt, und hat sogar Möglichkeiten, sich zu vergnügen, da der Geldlohn vergleichsweise hoch ist.

In Deutschland empfangen neben der Industrie die Berufe der Kutscher, Hausdiener und Laufburschen einen großen Teil der Zuwanderer; in Österreich sind die städtischen Handwerke wichtige Aufnahmestätten für den Nachwuchs des Landes. In Frankreich ergreifen die Landleute in der Stadt Stellungen als Wachleute, als Bahnbedienstete, Briefträger, Fabrikarbeiter, Diener, Hausbesorger, ferner Berufe des kleinen Milhhändlers, des Weinstubeninhabers oder Greislers.

Unter solchen Verhältnissen ist die Landbevölkerung aus der großen Mehrheit eine — allerdings sehr kompakte, höchst bedeutungsvolle — Minderheit im Staate geworden. Ihr politisches Gewicht wird nur durch die Macht des Großgrundbesitzes zu ausschlaggebender Bedeutung gebracht. —

Neben der Abkehr vom Lande zugunsten der Städte verbreitet sich die Saisonwanderung — die periodische zeitweise Übersiedlung zum Erwerb in fremde Gebiete, von wo die Leute nach getaner Arbeit wieder heimkehren. Zu dieser regelmäßigen zeitweiligen Abwesenheit verlocken sie die auswärtigen hohen Löhne; Saisonwanderer erwerben in der Landwirtschaft erheblichen Arbeitslohn — Belgier, die nach Frankreich kommen, im Durchschnitt 7 Franken im Tag, Italiener in Argentinien 10 bis 15 Lire. Der Ausländer ist wenig anspruchsvoll, verbraucht wenig und trachtet, möglichst viel Geld heimzubringen. Rechnet man, daß jeder ausländische Wanderarbeiter in Deutschland im Laufe der Saison 100 Mk. erspart, so ergibt das im Jahr 60 bis 70 Millionen Mark — wie der preußische Regierungspräsident v. Schwerin sagt: einen wahren Goldstrom, der ins Ausland ergossen und dort tunlichst zur Erwerbung von Grundbesitz verwendet wird.

Neben der Saisonwanderung bestehen sonstige reguläre Arbeiterzüge. So in Industriecorten beständige, tägliche Zuwanderungen. In Belgien begegnet man Arbeitern, die auf Dörfern in der Nähe der Stadt wohnen und sich in aller Frühe zur Arbeit in die städtischen Fabriken begeben; Eisenbahnen, Dampftramways, Dampfschiffe, Fahrräder, sogar

Hundekarren spielen eine Rolle als Beförderungsmittel; die Einrichtung eigener Arbeiterzüge, welche die Leute ungemein wohlfeil befördern, hat diese Bewegung stark unterstützt. Desgleichen gibt es umgekehrt ein tägliches Abwandern aus der Stadt auf das Land. Aus Hamburg ziehen Scharen von Leute morgens in bereits außerhalb der Stadt verlegte Großbetriebe zur Arbeit und kehren von dort abends zurück, und ähnliches sieht man in allen Ländern. Am auffallendsten ist diese tägliche Wanderung auf das Land in Sizilien, wo es außerhalb der Städte nur wenig Ansiedlungen gibt, so daß dort auch die Weinbauern und Orangenzüchter Städter sind, die nur während der Erntezeit außerhalb der Stadt nächtigen. Apulien leidet geradezu darunter, daß dort ein eigentlicher Bauernstand fehlt und die Latifundien von Halbpächtern aus den Städten versorgt werden. Ähnlich bilden an der istrianischen und dalmatinischen Küste einen Teil der städtischen Bevölkerung Bauern, die täglich zu Fuß oder auf Eselsrücken aufs Feld ziehen und abends in die Bauernvorstädte zurückkehren (so in Capodistria, Rovigno, Pago, Sebenico, Traù; in Spalato machten die Bauern noch vor wenigen Jahren die Mehrheit der Stadtbevölkerung aus; heut sind sie noch etwa ein Drittel).

Anderseits beobachten wir auch w o c h e n w e i s e Abwanderungen, so daß die Leute nur Samstag abends heimkehren und von Montag früh bis Samstag abends in der Stadt, häufig in den sie beschäftigenden Fabriken kaserniert, hausen. Die Tuch- und Jutefabriken in Bielitz haben für diese Leute eigene Schlafräume eingerichtet oder lassen sie in der Maschinenhalle nächtigen. In Dalmatien legen solche Wochenwanderer oft sehr weite Strecken zu Fuß zurück, um ihren Arbeits- bzw. Wohnort zu erreichen. In Deutschland ziehen mecklenburgische Häusler aus den zu Eisenbahnen günstig gelegenen Orten für die Woche auf Arbeit nach Hamburg.

Die größte Bedeutung hat aber die jährlich einmal für mehrere Wochen einsetzende S a i s o n w a n d e r u n g, die innerhalb des Landes, über die Staatsgrenzen oder sogar über die Meere erfolgt.

Der russische Bauer ist Binnenwanderer — er zieht im I n l a n d in fremde Gebiete zur Arbeit. Nach Ostgalizien wandern für die Brennereiperiode Leute aus dem Westen

des Landes. Schlesien nimmt zeitweilig Mäher aus Galizien und aus der Slowakei auf und gibt Schlesier nach Niederösterreich sowie nach Preußen ab. In Niederösterreich rechnet Korneuburg auf Schnitter aus dem oberösterreichischen Mühlviertel, Baden auf Weingartenarbeiter aus Ungarn, Wiener-Neustadt auf Feldarbeiter aus Ungarn, Mähren und Böhmen; dagegen wandern aus Krems und Herzogenburg die beweglicheren Elemente unter den Arbeitern nach Wien oder nach Oberösterreich, so daß in ihrer Heimat Leutenot eintritt.

Die Saisonwanderung nach dem Ausland gewinnt allenthalben Bedeutung. Aus Galizien ziehen sog. Sachsen-gänger zur Rübenerte in die sächsischen Zuckerfabriken und kehren nach Beendigung der Kampagne in ihre heimatlichen Dörfer zurück; im letzten Jahre waren in Deutschland 78 000 Polen und 83 000 Ruthenen aus Galizien in der Landwirtschaft, im Kohlenbergbau und bei einfacheren Erdarbeiten beschäftigt; aus Ostgalizien gehen Wanderarbeiter nach Ungarn und Ostpreußen. Kroaten aus dem Velebit-hochlande ziehen nach Deutschland als Waldarbeiter, sonstige Dalmatiner nach Konstantinopel als Hafendarbeiter und Ver-lader, Landleute aus der Bukowina als Feldarbeiter nach Rumänien. Man schätzt die Saisonwanderer aus Österreich: nach Deutschland auf 200 000, nach Dänemark auf 12 000, nach Südschweden auf 3000, nach Rumänien auf 2500, nach Frankreich auf 1000 und in sonstige Staaten auf 1500 (zu-sammen 220 000) Personen. Aus dem Westen Deutschlands gehen sog. Hollandgänger zu zeitweiliger Arbeit nach Holland (wiewohl auch Holländer nach Deutschland ziehen); irische Wanderarbeiter (die sog. Harvestmen) besorgen die Ernten Englands und Schottlands; Italiener und Flamen (die Franz-mannen) helfen der Leutenot des französischen Grundbesitzes zur hauptsächlichen Arbeitszeit ab, während französische Arbeiter ihrerseits aus dem Westen nach Spanien ziehen. Ungemein zahlreich sind die zeitweilig außer Landes tätigen Italiener.

Diese Züge erstrecken sich auch auf überseeische Gebiete. In Nordafrika verdingen sich Marokkaner nach Tunis. Nach Argentinien gehen Franzosen aus den Pyrenäen, Italiener, Landleute aus der Bukowina und Bulgaren. Man schätzt

die Zahl der italienischen Saisonarbeiter in Argentinien auf 40 bis 50 000; sie begeben sich — vorwiegend aus Apulien — zwischen Oktober und Dezember nach Argentinien und kehren im April oder Mai zurück, bleiben in ihrem Berufe, erwerben reichen Lohn und bestellen während des Sommers ihren heimatlichen Boden. Die italienische Regierung beförderte bis vor dem Eroberungszuge nach Tripolis diese Saisonwanderung nicht bloß wegen der 15 bis 20 Millionen Lire, welche die Leute im Frühjahr an Ersparnissen heimbrachten, sondern auch im Interesse der Schiffahrt und des Handels. Die Fahrt von Italien nach Argentinien und zurück kostet einschließlich Verpflegung 150 Lire. Die argentinischen Behörden nehmen sich ihrerseits der einlangenden Saisonarbeiter an und sorgen für ihre Verpflegung und Beförderung im Lande. Die Leute begeben sich zuerst in die wärmeren Gebiete und nachher in die gemäßigteren Landstriche, so daß sie während unsres Winters jenseits des Ozeans zwei Weizen- und eine Kukuruz-ernte einzuheimsen vermögen. Desgleichen befördert die belgische Regierung die zeitweisen Wanderungen der Flamen nach Frankreich durch entsprechende Eisenbahntarife.

Die Saisonwanderung beläßt den Landarbeiter vielfach bei seinem Berufe — ermöglicht ihm sogar, seine Fertigkeiten erträgnisreicher zu verwerten und steigert mitunter seine berufliche Tüchtigkeit durch die Erfahrungen, die er anderwärts sammelt — und führt in wieder nach Hause zurück. Abwanderung vom Lande in Industrieorte und Großstädte bedingt dagegen dauernde Übersiedlung und einen Berufswechsel — abgesehen von den Dienstboten. Desgleichen die Auswanderung, das Verlassen der Heimat für Jahre oder Jahrzehnte oder für immer, um in der Fremde seßhaft zu werden, wobei Landarbeiter zumeist zur industriellen und bergbaulichen Tätigkeit übergehen. Sofern sie dies nicht tun, kolonisiert die Auswanderung, d. h. sie ergreift fremden Boden, um ihn in landwirtschaftliche Kultur überzuführen.

Ursachen der Auswanderung sind eine Notlage in der Heimat und ein Unabhängigkeits- und Selbständigkeitssinn, der die Leute bewegt, sich in der Fremde eine neue Existenz zu begründen. Tatsächlich haben solche aus ihrer europäischen

Heimat Geschiedene die jungfräulichen Gebiete in Amerika, Australien und Afrika fruchtbarer Bodenpflege zugeführt. Und jetzt steigert Europa durch Auswanderer die amerikanischen Industrien und Bergwerksbetriebe. Erst neuerdings setzt auch eine Rückwanderung ein, wenn die Leute ein kleines Vermögen erworben oder in ihrer Wahlheimat schlechte Konjunkturen zu ertragen haben. —

Die nach den Städten Zugewanderten kommen in eine gesundheitlich ungünstigere Umgebung. Ist doch die Lebenserwartung der Städter an sich kürzer als die von Landbewohnern. In moralischer Beziehung scheint die Versetzung in städtische Verhältnisse gleicherweise einen zersetzenden Einfluß zu haben; die Wirkung der heimatlichen Sitten und sozialen Gewohnheiten hört auf und die Verderbnis mancher erfolgt; allerdings mag auch richtig sein, daß eben diejenigen, die sich leichter außerhalb des Gesetzes stellen, mit Vorliebe die Städte aufsuchen. Wirtschaftlich stehen Zuwanderer in besonderm Maße der Gefahr gegenüber, keine gelernte Arbeit zu erhalten, sondern stets nur Handlanger und Ungelernte zu bleiben, was eine geringere Lebenshaltung begründet und in Zeiten von Krisen und Depressionen besondere wirtschaftliche Gefahren verursacht. Tatsächlich wird in Paris behauptet, daß drei Viertel der Unterstützungsbedürftigen Zugewanderte seien.

Der Leutenot des Ackerbaues und der Viehzucht steht nun in der Stadt eine Überfülle an Arbeitskräften gegenüber. Selbst in normalen Zeiten ermangelt ein Teil dieser der Beschäftigung und bei jeder Schwankung des Bedarfes stoßen Gewerbe und Industrien weitere Leute aus Arbeitsstellen. Die Wohnungsenge begründet ferner auch in den Großstädten unwürdige, für die ärmeren Schichten gesundheitlich wie moralisch ungünstige und für ihren Nachwuchs nachteilige Verhältnisse.

In allgemein staatlicher Beziehung hat die Landflucht manche Folgen. Rechnet man auf den Kopf auch nur ein Erziehungskapital von 1000 Kronen oder Mark, so fließt mit einer Million Menschen den Zuwanderungsgebieten der Nutzen einer Milliarde zu, welche die Heimatsgegenden aufgewendet hatten. In militärischer Hinsicht schwächt sich die körperliche

Volkskraft, in politischer ergibt sich der Zuzug von Zuwanderern fremder Rassen, welche die Lücken in den Abwanderungsbezirken füllen und durch ihre Genügsamkeit und niedere Lebenshaltung für die heimische Bevölkerung eine Gefahr im Wettbewerb begründen. In gesellschaftlichem Belang wird nunmehr die städtische Bevölkerung die Mehrheit im Staate und gewinnt entscheidende geistige Führung; von den Städten ausgehend ergreift eine neue Weltanschauung und Lebensauffassung auch das Land.

Dort aber verhindert die Leutenot einen intensiveren Bodenbau und erheischt die Einführung von Maschinen. Die Zunahme der Bevölkerung im Staate sowie der Druck ausländischer Erzeugnisse auf die Preise erfordern indes intensive Wirtschaft. Dazu genügen nun die auf dem Lande Verbleibenden häufig nicht, weder ihrer Zahl nach (es fehlt selbst im Winter, wo der Bedarf gering ist, in Gegenden an Arbeitskräften), noch in ihrer Qualität. Dieser Mangel verhindert den rationellen Betrieb; ungenügende Bearbeitung aber verringert den Wert der Güter. Zugleich vergrößert sich mit der Verbreitung der Dampfdrescherei und des Hackbaues der Unterschied des Arbeitsbedarfes im Winter und im Sommer. Namentlich der Rübenbau erfordert nur während der Saison große Arbeitermengen. Nun zieht man daher zeitweilig Wanderarbeiter heran, die im Winter gänzlich abgestoßen werden. Der Abzug der lebenskräftigen und tüchtigeren bodenständigen Elemente berührt aber die lokalen Gewerbe wie Handelsbetriebe ungünstig, und auch in manchen Landstädten stocken der Verkehr, die Zuwanderung und die Bevölkerungsvermehrung.

Die durch Landflucht, Saison- und Auswanderung bewirkte Leutenot lenkt so die Aufmerksamkeit auf die Agrarfrage der Besitzlosen und der Parzellenbesitzer. Will man jene Erscheinungen beheben, muß man eben diese Leute aus Bedürftigkeit und Vereinsamung herausheben, ihre Entwicklung zu neuzeitlichen und mit der Heimat verknüpften Bürgern begünstigen. Zur Bekämpfung der Abkehr vom Lande hat man denn auch eine Reihe von Maßnahmen empfohlen und versucht, — darunter eine Zahl kleiner Mittel der agrarischen Sozialpolitik: die Bekämpfung des Wuchers, die Entfaltung des Genossenschaftswesens, die Begründung von

Spar- und Hilfskassen und von Versicherungen, die Verbesserung der Wasser- und der Kraftzufuhr, die Fürsorge für Erhaltung und bessere Benützung der Allmenden, für Pflege und Schutz der Wälder, Maßnahmen zur Verwertung geringerer Naturgaben (wie der Pilze, Beeren und Heilkräuter), die Ausbildung von Nebenerwerbsquellen der Bevölkerung, die Ausbildung der Arbeitsvermittlung, insbesondere für Reservemänner, die Pflege des Volkstums und des Heimatsgefühls, die Errichtung moderner Gemeindehäuser und Veranstaltung von Gemeindeabenden, die Gründung von Burschen- und Mägdevereinen, Sorge für eine bessere Pflege der Kinder und der Kranken, die Hebung der Erziehung und Bildung. Italien läßt in Garnisonstädten den Soldaten landwirtschaftlichen Nebenunterricht erteilen, ein Vorgang, den auch Deutschland und Frankreich befolgen. Deutschland stellt als Aushilfe bei der Ernte Soldaten bei. In Frankreich predigt man den Grundherren eine Reihe von sozialen Pflichten, in Belgien verbreitet man einen praktischen Haushaltungsunterricht; in Ungarn pflegt und veredelt man von Staats wegen die ländlichen Hausindustrien. Ein deutscher Bürgermeister überweist sogar bereits Schulkindern Landparzellen zur Bebauung, um die landwirtschaftlichen Neigungen zu kräftigen. In Italien wie in Frankreich versucht man die Schaffung von Heimstätten; in Deutschland wird die Einführung von Altersprämien und eine Heimstättenversicherung befürwortet.

All dies sind höchst nützliche, erwünschte und erfreuliche Bestrebungen, sie treten indes zurück neben dem großen Mittel, das gegenüber der Landflucht und zur Hebung unsrer Volkskräfte gegeben ist: der Besiedlung. Sie ist in diesem Falle das die Übel an der Wurzel fassende große Mittel der Agrarpolitik, das dem größeren Besitzer wie dem Landarbeiter Rechnung trägt.

Wenn auch der Großbetrieb sein Kapital rationeller ausbeutet, bewirkt doch der mittlere und kleinere Besitz eine intensivere Pflege und dementsprechend größere Ausbeute des Bodens und eine im Vergleich umfangreichere Viehzucht. Der intensivste Betrieb ist demgemäß Gegenden eigen, wo der Großbesitz nicht allzu verbreitet ist.

Andererseits ist auch die Abwanderung desto geringer, je mehr das Bauerndorf vorherrscht, und dies gestattet die

Annahme, daß die Elite der Landarbeiter durch die Aussicht nach Nordamerika gezogen wurde, dort ein Stück Landes zu erwerben. Sind doch auch die Massen der Saisonwanderer landlose oder mit bloßen Parzellen ausgestattete Leute. Die ländliche Arbeiterfrage wäre somit eine Landfrage: es handelte sich vornehmlich um die Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für besitzlose Feldarbeiter.

Dadurch wäre nun zugleich die Lösung der Agrarfrage der Besitzenden erleichtert. Denn der Inhaber einer geringen Stelle kann und wird seine Arbeitskraft zeitweilig dem größeren Besitz zur Verfügung stellen. Die Verkleinerung großer Güter mag an sich vorhandene Schulden verringern, das Betriebskapital erhöhen und eine intensivere Wirtschaft ermöglichen. Sering meint sogar: „Die Außenschläge sind für den Besitzer oft ganz wertlos, weil der Ertrag am Wagen hängen bleibt. Tun mehrere benachbarte Gutsbesitzer ihre aneinanderstoßenden Außenschläge zusammen, so ist damit das Areal für eine künftige Landgemeinde gegeben“.<sup>1)</sup> So könnte der Großbesitzer durch erheblichere teilweise Parzellierung sowohl Geld als auf den Parzellen Arbeitskräfte für seine Wirtschaft bekommen; man könnte sogar sagen, daß er dreifach gewinnt: die Abtrennung unwirtschaftlicher Außenschläge erleichtert ihm die Wirtschaftsführung und das erlangte Geld sowie die beschafften Arbeitskräfte erhöhen seine Erträge.

Ansiedlungen landloser Tagwerker und Insten sind auch tatsächlich, im Interesse aller Teile, gelungen — wo ihre Parzellen an Dörfer und Gemeinden grenzten; in diesen Fällen ließen sich die Leute ansiedeln. Dort haben sie ihr Ideal vor Augen: einen selbständigen kleinen Landbesitz, dessen Erwerb im Bereich der Möglichkeit liegt. Das gibt eben den tüchtigen Leuten aus der Landarbeiterschaft den Ansporn, in ihrem Beruf durch Fleiß und Sparsamkeit voranzukommen, da sie „die Lebensfähigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes überall vor Augen sehen“.<sup>2)</sup> Der Versuch

<sup>1)</sup> Festrede vom 26. Januar 1892; Deutsche Landwirtschaftliche Presse, 13. Februar 1892, S. 124.

<sup>2)</sup> Sering, Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande; 1910, S. 30 f.



dagegen, Arbeiter lediglich in besondern Arbeiterkolonien ansässig zu machen, kann nicht lang vorhalten: abgesehen von der Gefahr, daß die Leute durch Verträge in einen der Untertänigkeit nicht unähnlichen Stand gebracht werden, den sie verschmähen, verbleiben sie in Dürftigkeit und sozialer Isolierung, wenn ihnen nicht reichliche Arbeitsgelegenheit oder doch eine Auswahl zwischen verschiedenen Arbeitgebern geboten ist. Ansiedlung auf einem Gute jedoch, wo Arbeitsgelegenheit nach mehreren Seiten sich böte, ergäbe wahrscheinlich für den Gutsbesitzer unmögliche Verhältnisse; ohne selbst die Leute da u e r n d nutzbringend zu beschäftigen, müßte er Schulkosten und Armenlasten für sie tragen und vielleicht dulden, daß sie sachsendängern und die Arbeit nur im Winter willig leisten. Arbeiteransiedlung auf Großgütern ist gewiß ebensowenig ein allgemein wirksames Hilfsmittel gegen Leutenot und Abwanderung wie die Verpachtung von Parzellen. Man muß dem Menschenzuwachs auf dem Lande dort in anziehenderer Weise Raum schaffen. Mag daher der österreichische Abgeordnete Neunteufel berechnet haben, daß in Österreich  $8\frac{3}{4}$  Millionen Hektar Großgrundbesitz besteht, wovon die Hälfte Latifundienbesitz ist, und daß, wenn auf je 40 ha der letzteren Güter ein Kleinhübler angesetzt würde, dem der Großgrundbesitzer je 3 ha zuwiese, dadurch allein in Österreich 108 000 Kleinhäusler neu entstünden, die die Produktion vermehren und den Konsum an zu Markte gebrachten Waren entlasten würden, — so wäre das doch heute kaum mehr eine Lösung; rührige, selbstbewußte junge Leute hielten es dort nicht lang aus, regsamen Elementen fehlte es wirtschaftlich und sozial an Raum, und bald wären die heutigen Zustände wieder da. Tatsächlich sieht man auch in Preußen von der Begründung reiner ländlichen Arbeiterkolonien ab.

Doch ist die Landarbeiteransiedlung auch nicht der grundsätzlich wichtigste Punkt. Sie möchte, ihr Gelingen vorausgesetzt, wohl den Eigentümern Arbeitskräfte verschaffen — allein die dichteste Besiedlung, die größte Ertragsfähigkeit, die erwünschteste soziale Gliederung ergibt erst die zu einer gesunden Besitzverteilung erforderliche Zahl lebensfähiger mittlerer Wirtschaften. Darum muß prinzipiell Mehrung der Bauernschaft und der Landarbeiter-

schaft gefordert werden. Dies umso nachhaltiger, als die Erfahrungen ihrerseits erweisen, daß einem zahlreicheren mittleren und unabhängigen Bauernstande als Kern sich Arbeiterstellen wohl angliedern lassen, da dann, sofern Arbeitsgelegenheiten gegeben sind, zugleich seelischer Rückhalt sowie die Möglichkeit eines sozialen Anstiegs, also eine Existenzgrundlage und ein seelischer Anreiz geboten wird. Den Landarbeiter muß eben heut mehr auf dem Lande festhalten als (um ein Wort Büchers. anzuwenden) das Interesse derjenigen, die von seiner Hilflosigkeit Nutzen ziehen.

Auf Grund der Erfahrung empfiehlt Sering seit zwanzig Jahren<sup>1)</sup>, bloße Arbeiterstellen Bauerndörfern anzugliedern, und mit seiner Forderung stimmt die ältere Anschauung Miaskowskis überein, daß der Kleinbesitz nur im engsten Zusammenhang, im nämlichen Kommunalverbände, mit bäuerlichem Eigen lebensfähig sei. Die geringen Anwesen (Häuslerstellen) müssen freilich in einem vernünftigen Verhältnis zu auswärtigen Erwerbsgelegenheiten stehen. Dann werden die Weiber und Kinder die kleinen Arbeiterstellen vorwiegend allein bewirtschaften, und der Mann seine Hauptkraft der Lohnarbeit widmen; damit ist aber dem großen Besitzer wie dem kleinen geholfen. Immerhin ist, trotz der Zunahme der Arbeitskräfte infolge Verdichtung der Landbevölkerung mit Herrn v. Schwerin vor der unerfüllbaren Hoffnung zu warnen, daß die Ansiedlung von Arbeitern alle ländliche Arbeiternot bannen werde, und mit ihm zu bekennen: „Aufgabe dieser Politik ist es an sich nicht, irgendeinem bestimmten Stande oder einer bestimmten Bevölkerungsklasse zu helfen, also etwa für den Großgrundbesitzer oder Bauern Arbeiter zu schaffen, oder der Industrie die notwendigen Kräfte zu besorgen, sondern dahin zu wirken, daß die Bevölkerungsverteilung auf Grund einer gesunden Besitzverteilung eine derartige sei, daß die Wurzeln des Staates dauernd gesund bleiben.“ Und selbst wo die Arbeiter vom Land zu ihrer Arbeit täglich in die benachbarte Stadt gehen, „ist für die Allgemeinheit ein großer Vorteil gewonnen: diese Familien und ihre Kinder sind der

1) Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland; 1893.

Großstadt entrückt; die Kinder wachsen in einer körperlich und moralisch gesunden Umgebung auf“.

Um Landarbeiter durch planmäßige Gründung neuer und Erweiterung allzukleiner bestehender Stellen selbsthaft zu machen und zugleich den ländlichen Mittelstand zu mehren, haben bereits England, Norwegen, Schweden, Dänemark, Deutschland, Rußland und Frankreich Gesetze geschaffen; in Holland, Italien und Ungarn plant man ähnliches. In analoger Richtung bewegen sich Gesetze Spaniens bzw. Rumäniens, Rentengutsgesetze für Galizien und Bukowina und Bestrebungen im Hinblick auf Dalmatien und Friaul. Durch alle diese Versuche soll die Besiedlung in bereits kultivierten Gegenden verdichtet und hiedurch ein intensiverer Bodenbau und intensivere Viehwirtschaft herbeigeführt werden. Es wird mit einem Wort innere Kolonisierung getrieben.

\* \* \*

Preußen, das schon die Folgen des dreißigjährigen und des siebenjährigen Krieges durch innere Besiedlung überwunden hat, betreibt in den letzten Jahrzehnten planmäßig die Vermehrung der Bauernstellen sowie die Ansiedlung tagelöhnernder Mietsleute.

Nationalen Erwägungen entsprungen, erging 1886 ein Ansiedlungsgesetz für Posen und Westpreußen, dem allgemeine Kolonisationsgesetze 1890 und 1891 (seither ergänzt) folgten. Dabei werden kleinere Anwesen auch gegen Leistung einer fortlaufenden Geld- oder Körnerrente übertragen, also sog. Rentengüter geschaffen, die zugleich gegen schädliche Einflüsse des Verkehrs durch Verbote der Parzellierung wie des Verkaufes an größere Besitzer geschützt bleiben.

Eine staatliche Ansiedlungsbehörde kauft und parzelliert Landgüter und gibt sodann spannfähige Bauerngüter, Handwerker- oder Arbeiterstellen in Pacht oder zu Eigen ab; das Eigentum wird dabei nicht bloß gegen Hingabe oder Zusicherung von Kapitalien, sondern auch gegen die Verpflichtung zur Leistung bloßer Renten, also ohne Übernahme einer Kapitalschuld, erworben. Das Gut ist dann

mit keinerlei Kapitalsaufwand, sondern mit einer Rentenhypothek belastet; der Ansiedler bedarf weder eines Kapitals zum Erwerb, noch muß er hiezu in Ermanglung entsprechenden eigenen Vermögens eine Kapitalschuld eingehen und bücherlich sichern. Das Erfordernis der bloßen fortlaufenden Leistung einer Rente macht nun den Erwerb auch wenigerbemittelten, im übrigen aber fachkundigen, fleißigen und arbeitstüchtigen Leuten möglich. Die innere Kolonisation wird demnach durch diese Einrichtung beeilt und in größerem Umfange verwirklicht. Ein Bauernsohn oder Landarbeiter, der persönliche und wirtschaftliche Voraussetzungen für den Betrieb der Landwirtschaft mitbringt und selbständig werden will, aber keine größere Vermögenskraft hat, ist da nicht gezwungen, seine geringen Mittel durch das Erlegen des Kaufpreises zu erschöpfen und zugleich mehr oder weniger aufs Spiel zu setzen, sondern er kann seine baren Mittel nun zum Betriebe der Wirtschaft verwenden. Die Pflicht, eine ständige Rente zu leisten, bildet anderseits den stärksten Ansporn zur Vermehrung der Erträge durch zweckmäßige Wirtschaft, um jeder Verpflichtung nachzukommen.

Ansiedler, welche ihr Anwesen gegen Rentenleistungen erwerben, zahlen in Posen-Westpreußen jährlich  $3\frac{1}{2}\%$  vom Schätzungswerte der Liegenschaft. Die Rentenschuld ist ihnen gegenüber unkündbar, kann aber von ihrer Seite durch Teilzahlungen oder einmalige Abstattung des Kapitalwertes getilgt werden, jedoch nur bis zu neun Zehnteln; die Ablösung des letzten Zehntels bedarf staatlicher Genehmigung, um der Verwaltung ständigen Einfluß auf den Stand und die Besiedlung der Rentengüter zu sichern.

Dieser Ansiedlung lag eine deutschnationale Tendenz gegen polonisierende Bestrebungen zugrunde, und das erforderliche Kapital — 725 Millionen Mark — wurde in den Jahren 1886 bis 1908 vom Staate beigestellt. 1908 erhielt die Ansiedlungskommission auch ein Recht zu zwangsweiser Enteignung von Gütern zum Zwecke der Parzellierung, um dem Ankauf und der Parzellierung deutscher Güter von polnischer Seite entgegenzutreten; von diesem Recht wurde noch kein Gebrauch gemacht, doch erklärte der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg im Sommer 1911 im preußischen Land-

tag, von den Richtlinien der bezüglichen Politik des Fürsten Bülow nicht abweichen zu wollen.

Die Ansiedlungskommission selbst ist hier der Kolonisationsator und Verwalter staatlicher Kapitalien zu diesem Zweck.

Um nun die als zweckmäßig bewährte Abgabe zu besiedelnder Stellen gegen Renten zu verallgemeinern, wurde die Begründung von Rentengütern in Preußen im ganzen Staatsgebiete jedermann ermöglicht unter Mitwirkung öffentlich-rechtlicher Stellen — lokaler sogen. Generalcommissionen, deren 8 bestehen — und unter finanzieller Vermittlung von (7) Rentenbanken.

Die Generalkommission prüft die Verträge, auf Grund deren Rentengüter begründet werden, und veranlaßt die bezüglichen grundbücherlichen Eintragungen, vermittelt also zwischen Verkäufern und Käufern; die Rentenbank aber beschafft, durch Ausgabe  $3\frac{1}{2}$  %iger Rentenschuldverschreibungen, die Mittel zur Befriedigung der Verkäufer.

Die Errichtung einer Rentenbank ist notwendig, wenn die zu zerteilenden Güter nicht aus öffentlichen Mitteln erworben werden. Werden nämlich die neuen Stellen als Rentengüter abgegeben, so ist der frühere Eigentümer zu befriedigen, wenn er des Kapitalwertes seines abgetretenen Besitzes bedarf. Und er begibt sich seines Eigentums zumeist eben, um das darin liegende Kapital zu erlangen. Da tritt nun die bankmäßige Vermittlung ein. Die Rentenbank bezahlt dem abtretenden Eigentümer als Kaufschilling des Gutes den kapitalisierten Wert der Rente, und zwar in Rentenbriefen, die einen Zinsanspruch verkörpern und demgemäß zum Kapitalswerte verkauft, zu Geld gemacht werden können. Dafür erlangt die Rentenbank gegenüber dem Gutserwerber die Ansprüche des Verkäufers. Die Erwerber haben ihre Renten unmittelbar an die Bank, als die Rechtsnachfolgerin des Berechtigten, zu zahlen. Die Käufer entrichten sonach nur eine fortlaufende Rente, der Verkäufer aber kommt dennoch zu seinem Kapital. Dies bewirkt der Mechanismus der Rentenbank.

Der Käufer kann unter gleichen Bedingungen auch Bauland für die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden erhalten. Auch gibt die Kgl. Seehandlung —

preußische Staatsbank — wie überhaupt zu allen für das Verfahren notwendigen Ausgaben, zur Abstoßung von Schulden und Lasten des aufzuteilenden Gutes auf die auszugebenden Rentenbriefe hin Vorschüsse, wozu ihr — durch „Zwischenkreditgesetz“ von 1900 und 1910 — Mittel bis zur Höhe von 15 Millionen zur Verfügung stehen.

Außerhalb Posen-Westpreußens wirkt also keine offizielle Stelle als Besiedler, sondern Generalkommissionen und Rentenbank sind amtliche Mittler. Wird ein Gut zur Besiedlung angeboten, so setzt die Behörde die Höhe der Entschädigung des Eigentümers — des Rentengut-Ausgebers — fest. Zu diesem Kaufpreis kommen noch rund 10 % als Zuschlag für die Kosten des Verfahrens und für die wirtschaftliche und kulturelle Ausrüstung der Kolonie. Die Generalkommission sieht ferner die Einteilung der einzelnen Stellen vor, überwacht die Errichtung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude. „Auch sorgt man für das weitere Gedeihen der Ansiedler durch Wanderlehrer und Bibliotheken, Aufwendungen für das Genossenschafts- und Versicherungswesen. Dies alles geschieht in der Hauptsache aus den Mitteln, welche die Ansiedler im Kaufpreise aufbringen. Staatliche Zuschüsse kommen nur in geringen Beträgen hinzu. Der Mehrwert, den das Land im Klein- gegenüber dem Großbetriebe hat, kam früher hauptsächlich dem Vermittler (von Parzellierungen) zugute und fließt heute der Gesamtheit der Ansiedler zu“ (Sering). Errichtet werden Bauernstellen von 10 bis 100 ha, Handwerkerstellen von 4 bis 7 ha und Arbeiterstellen bis zu 2 ha. Der Ansiedler, der sie bezieht, tritt finanziell bloß mit der Rentenbank in Beziehung.

Die Generalkommissionen sind Aufsichtsstellen und Vermittler, nicht aber Selbstkäufer, wie die Ansiedlungskommission. Den Boden stellt also ein abtretender Gutseigentümer bei. Dieser besorgt aber nur selten selbst die Parzellierung. Als Parzellanten treten daher auch Mittelglieder ein, etwa ein spekulativer Besiedler, eine Landbank oder eine gemeinnützige Körperschaft (die Kreisverwaltung, eine Ansiedlungsgesellschaft oder eine Klein-siedlungsgenossenschaft). Die Abfindung des früheren Eigentümers aber besorgt die Rentenbank.

Hierunter darf man sich nun kein großes Finanzinstitut vorstellen. Sie wird vielmehr von Regierungsbeamten im Nebenamt mit ganz belanglosen Kosten verwaltet, und auch die Einhebung der Renten belastet sie nicht, denn dies besorgen Gemeindevorsteher und Kreiskassen aus Anlaß der Steuereinzahlung.

So ist die Organisation der Rentenbank, deren Rechte im Verfahren stets von der Generalkommission von amtswegen wahrgenommen werden, denkbar einfach.

Bei der Schaffung von Arbeiterstellen wird (seit 1909) ein staatlicher Beitrag von 500 bis 800 Mark zu den Errichtungskosten geleistet.

Infolge der staatlichen oder staatlich geförderten Besiedlung waren Ende 1910 in Preußen mehr als 32 000 Bauernstellen mit 438 000 ha entstanden.

Die Rentenschuld beträgt  $3\frac{1}{2}\%$  des Kapitalwertes des erworbenen Gutes und  $\frac{1}{2}\%$  oder  $1\%$  an jährlicher Tilgungsquote. Je nachdem erfolgt die Tilgung in 56 oder in  $60\frac{1}{2}$  Jahren.

Die Rentengüter werden durch bürgerliche Eintragung im Erbfolge unteilbar gemacht, sofern der Erblasser ohne letztwillige Verfügung stirbt — sie sind also Anerbengüter ab intestato. Der jeweilige Anerbe übernimmt in diesem Falle die Stelle allein und findet die Miterben durch Renten ab, die ihnen die Rentenbank gleichfalls durch Rentenbriefe im Kapital ablösen kann.

Parzellierungen staatlicher Domänen erfolgen in Mecklenburg-Schwerin (seit 1846) und in Preußen; in Bayern erteilen seit 1911 die Landeskulturrentenanstalten Darlehen an Gemeinden zur Selbsthaftmachung von Landarbeitern, wobei neun Zehntel der Kosten für Landerwerb und Bauführungen vorgestreckt werden können. —

Andre Wege hatte schon früher die englische Gesetzgebung besprochen. England war von der Agrarkrise schwerer betroffen worden als das Festland; die überseeischen Zufuhren hatten sich vor allem dorthin gerichtet und, da sie durch keinen Zollschutz gehemmt waren, mit größter Wucht gewirkt. Infolge der Preisermäßigungen wurden große Strecken Ackerlandes in extensive Wirtschaft überführt oder ganz außer

Kultur belassen. Viele Landarbeiter wurden damit brotlos und infolgedessen schwoh in den Städten das Heer der Arbeitslosen, während in Irland ländliche Unruhen den Ernst der Agrarfrage zum Bewußtsein brachten. Da schuf nun die Gesetzgebung — unabhängig von den Bestrebungen, in Irland die Rechte der Pächter zu verbessern und sie zu mittleren und kleinen Eigentümern zu machen — in England, Wales und Schottland Arbeiterparzellen (allotments) sowie kleine Bauernwirtschaften (small holdings).

Die Schaffung von Arbeiterparzellen war schon 1819 vorgesehen und wurde nun durch besondere Gesetze (aus 1882, 1887, 1890, 1894 und 1907) erleichtert. Diese Parzellierung scheint in Bergbau- und Industriegebieten zu gedeihen. Arbeiter (Angehörige der „labouring population“) haben das Recht, von der Vorstehung ihres Kirchspiels die pachtweise Beistellung einer Parzelle von 1 acre (0,4 ha) zu fordern. Die Überlassung zu bloßer Pacht hat den Vorteil, daß der Arbeiter nicht durch einen Besitz an den Ort gefesselt wird.

Die Ortsbehörde muß den Boden beschaffen und kann zu diesem Zweck Enteignung anwenden; sie kann das so erworbene Land parzellieren, einhegen, dränieren, die nötigen Wege und je ein Wohnhaus pro Parzelle erbauen. Die Kosten sind durch die Pachtrente zu decken. Jeder Arbeiter kann, wie bemerkt, die Pachtung eines acres fordern, darf aber nicht mehr als höchstens fünf acres (2 ha) in Pacht erstehen. Schon während der vorletzten Wahlbewegung forderten aber die Landarbeiter die Erweiterung ihrer Ansprüche auf „3 acres und die Haltung einer Kuh“.

Die Small Holdings Acts von 1892 und 1907 dagegen trachten, eine ländliche Mittelklasse aufs neue zu schaffen. Und zwar hat der Grafschaftsrat selbst festzustellen, ob eine Nachfrage nach kleinen Bauernstellen in der Größe von 1 bis 50 acres (0,4—20 ha) besteht und gegebenenfalls das nötige Land zu erwerben; im Falle seiner Lässigkeit greift das Ackerbauministerium ein. Kann die Grafschaft Boden zu vernünftigen Bedingungen weder kaufen, noch für eine entsprechende Zeit (von 14 bis 35 Jahren) pachten, so hat sie Enteignung oder Zwangspacht herbeizuführen. Das Land kann auch Genossenschaften



überwiesen werden, die es ihren Mitgliedern in Unterpacht geben, und die Bildung solcher Pachtgenossenschaften wird sogar durch staatliche Subventionen befördert. Desgleichen können Bauernwirtschaften auch zu Eigen übertragen werden.

Die Grafschaft deckt ihre Auslagen durch Steuerzuschläge, durch Anlehen und aus Zuflüssen aus einem bei der Bank von England angelegten staatlichen Fond (dem Small Holding Account).

So hat England ein Recht der Arbeiter und Bauern auf Pacht bzw. Eigen an Boden geschaffen und dadurch die Landflucht vielfach eingedämmt.

Die Nachfrage zeigt sich vorwiegend nach Pacht von Bauernland, und zwar von 1 bis 2 ha; dadurch tritt aber auch ein häufiger Wechsel der Ansiedler ein zum Schaden des Bodens. Die größten Schwierigkeiten verursacht natürlich die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden denn, dadurch erhöhen sich die Kosten des Grafschaftsrates und zugleich die jährlichen Abgaben für den Erwerber.

Stellen, die zum selbständigen Lebensunterhalt hinreichen sollen, umfassen bei sehr gutem Boden und intensivem Obst- und Gemüsebau 2 bis 2½ ha, bei gutem Weideland 10, bei gewöhnlichem Wirtschaftsbetrieb 12 bis 15 ha. Im allgemeinen verbreiten sich die Kulturen, bei denen der Kleinbetrieb dem Boden mehr abzugewinnen vermag, als eine größere Wirtschaft: so der Anbau von Frühgemüsen und Frühkartoffeln, von Beerenobst und Blumen.

Die zwangsweise Abtrennung von Land zur Bildung kleiner Stellen kann aber für das größere Landgut, das der Enteignung unterworfen wurde, Nachteile haben, die nicht entsprechend entschädigt werden. Oft müssen Gebäude, Schlägeinteilung, Fruchtfolge und Viehhaltung auf der Farm nach der Abtrennung völlig geändert werden; bisweilen ist auch das Landgut in seinen übriggebliebenen Teilen empfindlich entwertet. Das ist eben die Folge dessen, daß es sich hier nicht — wie in Preußen — um ein freies Abscheiden von Gutsteilen handelt, die man aus Gründen der Wirtschaft zum eigenen Vorteil verkauft, sondern um Zwangsenteignung. —

Auch die skandinavischen Länder haben zur Ansiedlung von Landarbeitern Staatsmittel bereitgestellt; vor

allem Dänemark. Wir begegnen dort einer dreifachen Aktion: der Heidenkolonisation, einer staatlichen Förderung der Güterparzellierung und der Ansiedlung von Staatshäuslern.

Schon nach dem Verluste Schleswig-Holsteins entstand die dänische Heidengesellschaft, ein vom Staate subventionierter gemeinnütziger Verein, der namentlich im mittleren und westlichen Jütland Heidenlandschaften aufforstet oder urbar macht. Sie nimmt die Beforstung (meist mit Fichten und Föhren, sog. österr. Kiefern) oder die Durchführung von Bewässerungsanlagen für die Grundeigentümer vor. Diese bestreiten  $\frac{3}{4}$  der Kosten,  $\frac{1}{4}$  deckt der Staatszuschuß. Schlechterer Boden wird auch von der Gesellschaft erworben auf ihre Kosten verbessert und sodann verpachtet oder in ihrem eigenen Betriebe belassen. Eine Folge der Aufforstungen war der Schutz des Landes gegen den Westwind und die Bildung kleinerer fruchtbarer Wiesen- und Ackerflächen.

Die innere Kolonisierung begann aber mit dem Gesetz vom 24. März 1899. Man wollte nun einen seßhaften Landarbeiterstand bilden, der sich mit den kleinbäuerlichen Betrieben sozial vereinigen und dem ländlichen Gemeinwesen interessierte und tätige Glieder zuführen sollte. Ein kleiner Grundbesitz soll die Landarbeiter an das Land fesseln und dort festhalten, wenn die Löhne in der Industrie höher steigen als die seinen, und gegen die Lockungen der Stadt mit ihrem größeren Lebensgenuß ein Gegengewicht bilden. Zugleich konnte so dem Zug fremder Wanderarbeiter vorgebeugt werden, der durch die stetige Zunahme kulturloser fremder Massen eine Verschlechterung der heimischen Arbeiterverhältnisse, mithin eine nationale und soziale Schädigung bewirken konnte. Im ganzen erließ das bezügliche Gesetz aus demokratischen Absichten; es ist das Werk der sozialistischen Einfluß abgeneigten, politisch starken Bauernpartei, die im Bauernstaate Dänemark den Stand der kleinen Landwirte vermehren wollte. Das Gesetz wurde bald auf Garten- und Ziegelerbeiter sowie auf ländliche Handwerker erstreckt und am 22. April 1904 sowie zuletzt am 30. April 1909 novell ert.

In jedem Kreise wirkt nun eine Kommission zur Ansetzung von „Staatshäuslern“; sie besteht aus drei Per-

sonen, darunter einem ländlichen Kleinbesitzer. Die Erwerbung von geeignetem Grundbesitz ist, wenn ihn der Anwärter nicht selbst im Wege des Kaufes erstehen kann, Sache der Gemeinde. Jede Stelle umfaßt zumindest ein Hektar im Gesamtwerte von höchstens 10 000 Kronen (einschließlich Gebäuden, Vieh und Geräten) und wird bis zu neun Zehnteln des Wertes vom Staate bezahlt, der somit ein finanzielles Risiko übernimmt. Sein Darlehen ist erst nach Ablauf von fünf Jahren amortisationspflichtig; die Verzinsung, zu 3 %, beginnt dagegen sofort, doch nimmt der Staat auch hierbei ein Opfer auf sich, da er selbst für seine Anleihen höhere Zinsen aufzubringen hat. Nach fünf Jahren zahlt der Stellenbesitzer an Zinsen und Tilgung 3,4 % und nach Abstattung von zwei Fünfteln des Darlehens 4 %. Die Stelle muß dem landwirtschaftlichen Betriebe gewidmet bleiben, darf nicht geteilt oder mit anderm Besitz vereinigt werden. Die Witwe des Besitzers kann in dessen Verhältnis zur Staatskasse eintreten; auch kann beim Erbgang die Stelle auf eines der Kinder mit dessen Bevorzugung übergehen.

In derartigen Darlehen kann der Staat während der Zeit von 1909 bis 1914 jährlich bis zu 4 Millionen Kronen (5,6 Mill. Kronen österr. Währ.) anlegen. Von 1900 bis Ende März 1911 wurden Staatsdarlehen von zusammen 25½ Millionen (34½ Millionen Kronen österr. Währ.) erteilt. Die günstige Wirkung der Ansiedlungen geht schon aus einer starken Vermehrung des Viehstandes hervor.

Ferner kamen auf eine Staatshäuslerstelle im Durchschnitt je 155 jährliche Arbeitstage für andere Besitzer. Selbst wenn der Ansiedler nicht mehr auf Arbeit geht, kann man mit der Arbeitskraft seiner Familie rechnen. In der Regel werden die Ansiedlungen auf minderkultivierten Außenschlägen zum Teil auch auf Neuland errichtet, und es erfolgten in der Mehrzahl der Fälle bedeutende Bodenaufbesserungen.

Gesellschaften endlich, die Fideikomnisse oder mittlere Güter aufkaufen, um sie zu parzellieren, können gemäß einem Gesetz vom 6. April 1906 auf Grund Bewilligung des Finanzministeriums Staatsbeiträge erhalten, sofern sie dieselben als zweite Satzposten hypothe-

karisch sicherstellen. Für diese Unterstützung der Parzellierung mittlerer und größerer Güter ist für ein Jahr fünf eine Million Kronen bereitgestellt worden. Die Staatsbeiträge sind mit 3 % zu verzinsen und allmählich rückzuzahlen. Auf diesem Wege sollen bis Ende 1910 etwa 2000 neue Ansiedlungen entstanden sein. —

Norwegen erließ ein Gesetz zur Landbesiedlung am 9. Juni 1903. Dort galt es, die Auswanderung nach Nordamerika einzudämmen und zugleich die Anziehung der Städte zu bannen. Dazu wurde eine Kolonisierungsbank geschaffen. Diese erteilt an Leute, die kein höheres Vermögen als 1500 Kronen besitzen und Land urbar machen oder bereits bebauten Boden erwerben wollen, Darlehen zum Erwerb von Wirtschaften von  $\frac{1}{2}$  bis 2 ha. Ferner erhalten ländliche Gemeinden Darlehen zum Ankauf von Ländereien und zur Herstellung von Arbeiterwohnhäusern. In städtischen Gebieten werden auch Privaten zur Errichtung von Arbeiterwohnhäusern Baudarlehen gewährt. Ländereidarlehen können neun Zehntel des Gutswertes, bis zum Höchstbetrage von 3000 Kr., Baudarlehen in Landbezirken 1500 Kr., in städtischen 2000 Kr. erreichen.

Die Abtragung der Schuld beginnt bei Grunddarlehen nach fünf, bei Baudarlehen nach zwei Jahren und dauert dort 42, hier 28 Jahre.

In sieben Jahren hat nun die bezügliche Bank für  $10\frac{1}{2}$  Millionen Kronen Länderei- und für 9 Millionen Baudarlehen erteilt (= zusammen 29 Millionen Kronen österr. Währ.).

In Dänemark wie in Norwegen wird der Erfolg der Aktion zum Teile davon abhängen, ob Leute angesiedelt werden, die fähig sind, sich zu erhalten, da die vom Staate vorgeschossenen verhältnismäßig hohen Werte sonst nicht zurückfließen. —

Schweden folgte diesen Beispielen mit dem Gesetz vom 17. Juni 1904 und hat bis 1909 10,8 Millionen Kronen (= 15 Millionen Kronen österreichischer Währung) für Ansiedlungen bereitgestellt; schon vorher hatte man Domänen parzelliert. Nunmehr sollen einschließlich der rücklaufenden Zinsen und Tilgungsquoten jährlich 5 Millionen nord. Kronen zur Verfügung stehen. Anspruchsberechtigt sind „minderbemittelte Arbeiter und ähnliche Personen“ von zumindest

21 Jahren. Der Höchstwert der landwirtschaftlichen Stelle beträgt 5000 (künftig 6000), der einfachen Wohnstelle 3000 (künftig 4000) nord. Kronen. Die Organe der Kolonisation sind Vereine und Gesellschaften; diese beleihen mit den staatlichen Mitteln bis zu fünf Sechstel des Grundbesitzwertes, bzw. drei Viertel des Gebäudewertes; die Verzinsung beträgt 3,1 %, die Tilgung 2,4 (zusammen 5½) %. Gesuche um Darlehen zur Erwerbung von Landwirtschaften gehen vor. —

Auch Belgien erhält, besonders im flämischen Gebiete, seinen ländlichen Charakter vom Kleinbesitz. Die Übertragungs- und Hypothekierungsgebühren wurden hier für kleine Grundstücke im Werte bis zu 10 000 Fr. wiederholt herabgesetzt, aber von einer öffentlichen Arbeiteransiedlung oder auch nur von einer privaten Ansiedlung größeren Umfangs ist nicht die Rede. Die Kleinbesitzer haben einen sehr großen Kinderreichtum, der der Industrie, aber auch größeren Gütern zugute kommt und zu einer starken Auswanderung und Saisonwanderung führt. —

Auch Holland ist auf die Besserung der ländlichen Arbeitsverhältnisse bedacht. Eine Staatskommission beriet darüber im Jahre 1906 und empfahl staatliches Eingreifen. Die anfangs als Landarbeiteraktion gedachte Gesetzgebung dürfte zugleich der Bildung von Bauerngütern dienen. —

Von romanischen Ländern hat Spanien 1907 und 1908 bezügliche Bestimmungen getroffen. Vor allem sollen Ödländereien des Staates und der Gemeinden, in zweiter Linie Privatland besiedelt werden. Zu den Einrichtungskosten trägt der Staat bis zu 20 % bei, bis zu einem Höchstbetrage von je 1500 Peseten (= 1400 Kr.). Nach fünf Jahren erhält der Ansiedler die Stelle zu eigen und kann sie nach weiteren fünf Jahren verkaufen. Die Bebauung und Aufforstung hat unter Aufsicht zu erfolgen und die Ansiedler müssen sich örtlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften anschließen. Für diese Ansiedlungen sind vorläufig 1½ Millionen Peseten bestimmt worden. —

In Frankreich befördert der Staat gemäß dem Gesetze vom 10. April 1908 den Erwerb von Feldern, Gärten und kleinen Wohnhäusern, sofern deren Wert 1200 Fr. nicht übersteigt, durch 2 % ige Darlehen. Dabei müssen gemein-

nützige Gesellschaften eintreten. Besitzt eine solche Gesellschaft selbst 200 000 Fr., so erteilt ihr der Staat aus einem hiezu bereitgestellten Fond von 100 Millionen Zuschüsse zu 2 %. Aus diesen Beiträgen erhält dann der Bewerber Darlehen zu  $2\frac{1}{2}$  bis 3 %. Er muß jedoch ein Fünftel des Preises seiner Liegenschaft — also bei einem Werte von 1200 Fr. 240 Fr. — selbst besitzen.

Überdies erleichtert das Gesetz vom 19. März 1910 die Erlangung langfristiger Personalkredite zur Erwerbung kleiner Landwirtschaften und das Gesetz vom 12. April 1906 den Bau von Arbeiterwohnhäusern.

Der Gutserber muß einen Lebensversicherungsvertrag eingehen, der im Falle seines Ablebens die Abtragung der dann noch ausstehenden Schuld sichert, so daß in diesem Falle die gemeinnützige Gesellschaft abgefunden wird und seine Hinterbliebenen das Gut lastenfrei übernehmen.

Die Bildung der vorgesehenen gemeinnützigen Gesellschaften geht nunmehr vor sich. Bisher entstanden elf solche Vereinigungen. Die Größe des bei ihnen vorausgesetzten Kapitals bedingt große räumliche Sprengel, die wieder nähere Fühlung mit den örtlichen Verhältnissen verhindern. —

R u ß l a n d hat die innere Kolonisation — als Fortsetzung der Bauernbefreiung — 1884 begonnen. Einerseits sollten die mit Land höchst ungenügend ausgestatteten Bauern die Möglichkeit gewinnen zur Erweiterung ihres Besitzes, anderseits der hochverschuldete Großbesitz Gelegenheit erhalten, sich durch Landverkäufe zu entlasten. Der Staat schuf zwei eigene Agrarbanken: die Adelsbank und die Bauernbank (letztere 1882). Die Adelsbank gab den Grundherren freigebig wohlfeile Hypotheken, was die Selbsthilfebestrebungen und die Wirtschaftlichkeit der Eigentümer untergrub. Die Bauernbank dagegen sollte Gemeinden, Genossenschaften und einzelnen kleinen Besitzern Hypothekendarlehen geben und dadurch die verschwindend geringe Menge selbständiger kleiner und mittlerer Bauernwirtschaften mehren.

Der Gemeindebesitz hatte, vermöge der Bodengemeinschaft, der solidarischen Haftung der Bauern für die Steuern, sowie der Gemengelage der Parzellen, die Arbeitsfreude und das Interesse am Boden unterbunden; anderseits hielten vielfach

drückende Pachtverträge (ähnlich wie in Ostgalizien) die Bauern in einer an die alte Unfreiheit gemahnenden harten Not.

Während der Unruhen im Gefolge des unglücklichen Feldzuges gegen Japan beschloß nun die Regierung, den Bauern in größerem Maße Boden zu verschaffen. Man löschte daher von Amts wegen die noch von der Bauernbefreiung (1863) her ausstehenden Restforderungen und veranlaßte die Bauernbank zum Ankauf und zur Parzellierung von Ländereien in größerem Umfang; 1906 wurde ihr zugleich ein Teil der Apaganedomänen des Hofes überwiesen.

Ferner löste die Stolypinsche Reformpolitik (Verordnung vom Oktober 1906) die Befugnisse des Mir, durch welche der Bauer in seiner Freizügigkeit abhängig war und bot (Verordnung vom November 1906) dem Bauern die Möglichkeit, seinen Anteil in arrondierter Form, ohne jede Kürzung, als freies Eigen anzufordern. So erhielt er eigene freie Äcker und es erfolgte eine Feldregulierung, wobei er anderseits ein Nutzungsrecht an den Wiesen- und Weideallmenden behielt. Die Durchführung dieser Maßnahmen vollzogen Agrarkommissionen, welche zugleich die Besiedlung vom Typus des slawischen Straßendorfes zum System wohl-abgerundeter Einzelhöfe überführten. Auch wurde ein neues Bauernrecht zugunsten der ältesten Söhne geschaffen.

In den Jahren 1906 und 1907 entfaltete die Bauernbank eine ungemein große koloniasatorische Tätigkeit, übernahm rund 3 Millionen Desjätinen (Hektar) Land und erteilte für 165 Millionen Rubel Hypothekendarlehen. Von 1908 ab nahm aber zugleich mit der Einkehr politischer Ruhe die Tätigkeit der Bank ab. Insgesamt hatte sie Mitte 1910 Ländereien im Umfange von  $5\frac{1}{2}$  Millionen Hektar und im Werte von 482 Millionen Rubel zur Verfügung und hatte überdies  $1\frac{1}{2}$  Millionen Hektar im Werte von 182 Millionen Rubel verkauft und den Käufern zur Benützung übergeben. Die Käufer erwarben die Felder mit einer Anzahlung von einem Zwanzigstel des Wertes.

Rund drei Viertel der Verkäufe erfolgte an Genossenschaften, ein Viertel an Landgemeinden und nur 2 % an einzelne Bauern.

Überdies erteilt die Bauernbank Darlehen auf Ländereien, die die Bauern ohne ihre Mitwirkung gekauft haben, so daß die Privathypotheken der Verkäufer abgelöst und durch Anstaltsdarlehen ersetzt werden. Bis Ende 1908 waren 70 000 derartige Darlehen im Betrage von 670 Millionen Rubel erteilt.

Im ganzen standen Mitte 1910 Darlehen für 985½ Millionen Rubel aus, wofür 12½ Millionen Deßjätinen hafteten.

Die Kosten und die Umständlichkeit des Verfahrens haben dazu geführt, daß auch in Polen (obwohl es den dortigen Traditionen nicht entspricht) meist nicht Einzelne, sondern Genossenschaften Land kaufen. Die Mitglieder haften dann solidarisch für die Zinsen; der Ausschuß erwirkt eventuell den Zwangsverkauf entbehrlicher Mobilien und nimmt auch Liegenschaften in Zwangsverwaltung. Man klagt aber über schlechte Wirtschaft und über Streitigkeiten innerhalb solcher Genossenschaften.

Die Bank verzinst ihre eigenen Obligationen mit 5 und 6 %; die Abzahlungen erreichen bis über 7 % und erfolgen im ganzen zufriedenstellend; Besitze allzu säumiger Schuldner werden exequiert und gelangen größtenteils wieder an die Bank zurück. —

In Österreich wurde die Errichtung von Rentengütern in Galizien (Landesgesetz vom 17. Februar 1905, LGBI. 40, und vom 1. Oktober 1907, LGBI. 144) und in der Bukowina (Landesgesetz vom 7. November 1909, LGBI. 64) ermöglicht. Die Rentengüter müssen in Galizien 5 bis 60 ha oder ohne Rücksicht auf das Flächenausmaß 50 bis 1000 Kr. an jährlichem Katastralreinertrag ausweisen, in der Bukowina 3 bis 20 ha und einen Katastralreinertrag zwischen 50 bis 500 Kr. haben. Das Darlehen der Rentenbank erreicht drei Viertel des Gutswertes oder den 30fachen Katastralreinertrag zuzüglich der Hälfte der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Als Parzellierungsorgane sind Landbanken, Besiedlungsgenossenschaften und Raiffeisenkassen gedacht.

Bis Ende 1911 begründete die galizische Landeskommision für Rentengüter 578 Rentengüter im Ausmaße von 6700 ha und im Werte von 11¼ Millionen Kronen, worauf 5,6 Millionen Rentendarlehen haften; die Bukowinaer Landesbank parzellerte zwei große Güter, worauf 626 Fa-



milien angesiedelt sind; deren Grundbesitz beträgt nur 1960 ha, ihr Gesamtkaufschilling 2 Millionen Kronen, die aushaftende Darlehenssumme 930 000 Kronen.

Im Norden sowie im Süden der Monarchie sind auch Kleinsiedlungsgenossenschaften ferner, gleichwie in Bayern, Raiffeisenkassen mit Parzellierungen beschäftigt.

Ungarn, das schon im Jahre 1894 ein unerheblich gebliebenes Kolonisierungsgesetz geschaffen hat, bereitet eine Novellierung auf diesem Gebiete vor und hat die Gründung einer Parzellierungsbank im Jahre 1911 bewirkt; Rumänien hat im Zusammenhang mit der Bauernbefreiung eine umfassende innere Kolonisation durchgeführt, zu deren Weiterführung Zeitungsberichten zufolge auch Kirchengüter aufgeteilt werden sollen und in Griechenland soll die Zerschlagung thessalischer Güter in Rede stehen. Auch Italien hat den Entwurf eines Kolonisierungsgesetzes fertiggestellt.

\* \* \*

Der inneren Kolonisierung kann ein zweifaches Ausführungsprinzip zugrunde liegen.

Der Staat stellt entweder

die mit Bauern und Arbeitern zu besiedelnden Stellen selbst bei, indem er Domänen besiedelt bzw. geeignete Güter kauft und parzelliert, oder

er befördert die direkte Auseinandersetzung zwischen Grundbesitzern und Ansiedlern. In diesem Falle kann er eine Rentenbank eintreten lassen, welche die Ersetzung der Stellen erleichtert.

In allen Fällen kann er aus eigenem Zuschüsse leisten zu den Auslagen, indem er die Einrichtung der einzelnen Stellen oder die Herstellung der öffentlichen Gebäude und die Anlage neuzubildender Dörfer durch Kostenbeiträge fördert oder indem er die Rentenbank subventioniert bzw. einen Teil der Verzinsung ihrer Schuldbriefe auf sich nimmt.

In allen Fällen scheint die Schaffung von Rentengütern gegenüber dem Hypothekarsystem mit Kapitalverschuldung Vorzüge zu bieten durch die Unkündbarkeit der Schuld und durch deren niedrige Verzinsung vermöge des

Eintittes einer öffentlich-rechtlichen gemeinnützigen Rentenbank. Auch ist es hier leicht möglich, dem Kolonisten 1 bis 3 Freijahre zuzugestehen, ehe die Verzinsung und Schuldentilgung beginnen muß. Aber immerhin ist das System durch eine wirksame Personalkredit- und Lebensversicherungsorganisation zu ergänzen. Übrigens steigt die Kreditfähigkeit der Stelle mit jedem Amortisationsjahre und kann, wie jede andere Besizung, im Range nach der Rente, mit Hypotheken belastet werden.

Immer bedarf es einer wirtschaftskundigen Prüfung des zu parzellierenden Gutes bzw. Gutsteiles, seiner Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, Grundwasser- und Verkehrsverhältnisse, der anzuwendenden Kulturarten, der vorhandenen Gebäude und ihrer Lage und der Belastung des Besizes mit Schulden. Ist der Boden zur Besetzung mit kleinen und mittleren Bauern geeignet, so gilt es, den Übernahmepreis mit dem Übergeber des Gutes festzusetzen. Nun geht es an eine verantwortungsvolle Zwischenverwaltung, wobei gegebenenfalls mit dem abtretenden Eigentümer ein Abkommen über jene Naturalien getroffen wird, die zu den nun bevorstehenden Arbeiten nötig sind. Einerseits ist ja die Großwirtschaft aufzulösen, das lebende und tote Inventar samt den vorhandenen Gebäuden zu verwerten, eine Änderung der Fruchtfolge vorzunehmen, andererseits bei der Überführung der Grundstücke in den Kleinbetrieb eine Summe von Vermessungs- und Regulierungsarbeiten zu leisten, wozu Steine, Pfähle, Stangen, Ziegel, Lehm und Gespanndienste notwendig sind. Vermessungen, Regulierungen, Ackerdränagen, Wiesenbewässerungen und sonstige Kulturarbeiten, wie Aufforstungen oder die Umwandlung von Weide und Wald in Acker und Wiese, sind zu leisten. In der neuzubildenden Kolonie oder Gemeinde ist ein zweckmäßiges Wegenetz mit Wasserzufuhr und mit Abzugsgräben, sind Lehm-, Kies-, Sand- und Mergelgruben, sind Stier- und Eberhaltereien einzurichten, bei neuen Dorfanlagen zu Schul- und Gemeindehäusern u. dgl. zu adaptieren. Die neuen Hofanlagen sind zweckmäßig anzubringen, bei größeren Kolonien auch Stellen zur Ansetzung von Handwerkern zu schaffen, mit den Voraussetzungen für die Haltung nötiger Kühe und Schweine. Auch kann ein

Stück Wald zur Dotierung der Gemeinde als Allmende verwendet werden.

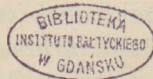
Arbeiterstellen dürfen nicht zu groß und nicht zu zahlreich sein. Nicht zu zahlreich, damit die Leute dauernder Arbeitsgelegenheit in der Nähe sicher seien, nicht zu groß, damit die Wirtschaft mit der Frau und den Kindern besorgt werde. Immerhin muß der Landarbeiter sich heimisch fühlen können, und das ist der Fall, wenn er eine eigene Wirtschaft besitzt, sich sozial nicht ausgeschaltet und nicht vereinsamt, sondern sich immer mehr-weniger unter seinesgleichen fühlt. Er braucht Grundbesitz, um seine und seiner Familie freie Arbeitskraft zu nützen und kann den Blick auf die Erwerbung einer größeren Stelle richten. Vermöge dieser Aussicht aber wird er sich einwurzeln und dem Lande treu bleiben.

Die Kosten von Arbeiterstellen sind vergleichsweise hoch, weil sie im Verhältnis zum Boden zu sehr mit Baulichkeiten belastet sind, und andererseits sind die Arbeiter ohne Vermögen. Hier zeigt sich die Notwendigkeit, Rentengüter zu bilden, am deutlichsten. Aber selbst dann wird der Arbeiter nur bestehen können, sofern genügende Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, so daß er hiedurch und durch die Erträge seiner Parzelle die vergleichsweise höheren Kosten, die ein langsam abzuzahlendes geringes Anwesen gegenüber dem Wohnen zur Miete verursacht, aufzubringen vermag. Für reine Arbeiterstellen finden sich übrigens in Deutschland wenig Anwärter: die zweiten und dritten Bauernsöhne, kleinen Pächter, Schweizer und Vorarbeiter wollen alle Bauernstellen erwerben, die sie unter intensiver eigener Arbeit, mit entbehrungsfähiger Sparsamkeit, die auch zeitweilige Ernteauffälle erträgt, befruchten und behaupten. Anders anscheinend im polnischen Gebiete, wo die Leute sich für den Anfang mit Parzellen von 1 bis 2 ha begnügen.

Eben hiedurch bietet die Kolonisierung die Möglichkeit, in Not oder in rückständige Verhältnisse geratenen Grundbesitzern ihre Besitzungen zu annehmbaren Preisen zu übernehmen!

Wie lohnt aber die Kolonisierung rein volkswirtschaftlich? Die Erfahrungen ergeben in den besiedelten Gebieten eine starke Zunahme an Menschen, an Steuerleistungen, an Rindern,

Schweinen, Pferden, Federvieh wie Bienenstöcken, nach manchen Erhebungen auch an Getreide, jedenfalls aber sehr erheblich an Obst. Genossenschaften für Bezug und Absatz sowie Spar- und Kreditkassen entstehen. Das Niveau der Besiedler selbst hebt sich ferner erfreulich. Es geht wie mit dem Handwerker, der sich Maschinen anschafft: sein Gedankenkreis wird weiter, das Niveau seiner Interessen höher, er gewinnt Anregungen und Antrieb zum Emporsteigen zu einem mittleren oder größeren Betrieb. Die besten wirtschaftlichen Kräfte werden ausgelöst und wirken befruchtend, kulturverbreitend. Und so bewirkt denn die innere Besiedlung als Gesamtergebnis ein stärkeres und reicheres Volk.



M 3177 II